

ALLGEMEINE ANGABEN

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370), berichtigt am 12.04.2018 (BGBI. I S. 472) und die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, 416) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.07.2019 (GBI. S. 313)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine

Schwäbisch Hall, den Fachbereich Planen und Bauen

r acribereion r lanen und be

Holger Göttler

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat	am
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am
Beteiligung der Öffentlichkeit	am
nach Bekanntmachung / Anschreiben	vom
frühzeitige Beteiligung der Behörden und	
sonstiger Träger öffentlicher Belange, Anschreiben	vom
Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig	
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung	am
Auslegung im Baurechtsamt	vom
	bis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger	vom
öffentlicher Belange, Anschreiben	bis
Bewerten der Anregungen im Gemeinderat,	
gleichzeitig Satzungsbeschluss	am
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung	am
	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit nach Bekanntmachung / Anschreiben frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Anschreiben Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig Auslegungsbeschluss des Gemeinderates Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung Auslegung im Baurechtsamt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Anschreiben Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss

UMFANG DER SATZUNG

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Büros AGOS vom _____ im Maßstab M 1 : 500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt: Schwäbisch Hall, den

Peter Klink Erster Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am _____ im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den Baurechtsamt

Stefan Franz

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: SCHWÄBISCH HALL FLUR: HESSENTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 0313-01/23 SOLPARK ÄNDERUNG STAUFFENBERGSTRASSE

M 1 : 500

Stand 04.09.2019 Entwurf

AGOS Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung
Dipl.-Ing. M. Breuninger, Fr. Architekt+Stadtplaner SRL
Rebhalde 37, 70191 Stuttgart, Tel. 0711-257 87 17
H.-Küderli-Str. 55, 71332 Waiblingen, Tel. 07151-52038

